

Vorschriften für
Fremdfirmen

zur Sicherheit
der Mitarbeiter
bei Arbeiten
auf dem
Betriebsgelände

Lufthansa

Inhalt

Seite:	2	Vorweg
	3	Was wir vereinbaren müssen
	3	Werkschutz
	5	Ausführung des Auftrags
	7	Gefährliche Arbeiten/Genehmigung
	8	Maschinen, Geräte, Einrichtungen
	9	Gefährliche Stoffe, Brand- und Explosionsschutz
	10	Bau-und Montagearbeiten
	11	Räume, Verkehrswege, Schilder
	12	Verstöße

Vorweg

Sie haben als Unternehmer einen Werkvertrag mit einem Betrieb des LH-Konzerns abgeschlossen. Wir begrüßen Sie, Ihre Mitarbeiter und alle in Ihrem Auftrag arbeitenden Subunternehmen hiermit herzlich auf dem Betriebsgelände der DLH und wünschen Ihnen eine reibungslose und zufriedenstellende Auftragserfüllung.

Damit Ihre und unsere Mitarbeiter ungestört und sicher arbeiten können ohne sich gegenseitig zu gefährden, haben wir für Sie und für uns diese *Vorschriften* erstellt, die unsere Zusammenarbeit erleichtern sollen.

Wir haben darin im einzelnen aufgeführt, welche Auflagen, Maßnahmen und organisatorischen Abläufe zu beachten sind. Damit das alles auch einen Sinn macht, sind diese Vorschriften natürlich für alle Beteiligten verbindlich, oder anders ausgedrückt:

Diese Vorschriften sind Bestandteil des jeweiligen Auftrages.

Bitte informieren Sie also Ihre eigenen und die Ihnen zuarbeitenden Mitarbeiter der Subunternehmen (wir haben sie im weiteren *Hilfskräfte* genannt) vor Aufnahme der Arbeit auf dem Betriebsgelände der DLH über diese Vorschriften.

Stellen Sie dabei sicher, daß auch über den Alarmplan, die Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie über die Lage der Fluchtwege, Feuerlöscher, Brandmelder und Notrufeinrichtungen unterrichtet wird.

Wir wünschen Ihnen und uns einen sicheren Arbeitsablauf ohne gegenseitige Gefährdung.

Deutsche Lufthansa
Aktiengesellschaft

Was wir vereinbaren müssen

*Koordinator bzw.
betreuende Fachabteilung*

Der Betrieb der DLH, auf dessen Gelände Sie arbeiten müssen, setzt zur Abstimmung der Tätigkeiten und zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen einen sog. **Koordinator** oder eine betreuende Fachabteilung ein:

- Diese(r) hat die Aufgabe, **verbindlich** festzulegen, was zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung getan werden muß. Damit hat er(sie) **Weisungsbefugnis** gegenüber Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Hilfskräften.

Die **Verantwortung** für die Sicherheit Ihrer Mitarbeiter und Hilfskräfte verbleibt aber ungeachtet dieser Weisungsbefugnis ausschließlich bei Ihnen.

- Um die evtl. Gefährdung richtig abschätzen zu können, hat der Koordinator bzw. die betreuende Fachabteilung das Recht, vom Auftragnehmer - d.h. von Ihnen - alle erforderlichen Unterlagen anzufordern, insbesondere den Arbeitsablaufplan.

In Fällen **besonderer Gefahr** erteilen wir allen Betroffenen Anweisungen durch z.B. Vorgesetzte, unsere Werkschutzmitarbeiter oder unsere Sicherheitsingenieure. Diese Anweisungen gelten dann auch für Sie, für Ihre Mitarbeiter und Ihre Hilfskräfte!

Werkschutz

Örtliche Bedingungen

Für einige Betriebsbereiche der DLH gelten besondere Bedingungen für Zutritt und Aufenthalt. Diese Bedingungen sind verbindlich. Sie können beim Koordinator, bei der betreuenden Fachabteilung oder beim Werkschutz eingesehen werden.

Sorgen Sie dafür, daß Ihre Mitarbeiter und Hilfskräfte sich zu Arbeitsbeginn **direkt an die Arbeitsstelle** begeben und unmittelbar nach Arbeitsende das DLH-Gelände auf *direktem Wege wieder verlassen*, ohne weitere DLH-Anlagen zu betreten.

<i>Ausweis</i>	<p>Ihre Mitarbeiter dürfen das Betriebsgelände nur mit einem speziellen Ausweis betreten. Er muß für die Dauer der Tätigkeit auf dem Gelände sichtbar getragen werden. Er ist nicht übertragbar. Sollte ein Ausweis verloren gehen, muß der Verlust dem Werkschutz umgehend mitgeteilt werden.</p> <p>Unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit müssen alle Ausweise zurückgegeben werden.</p>
<i>Einfahrtgenehmigung</i>	<p>Ihre Fahrzeuge benötigen für das DLH-Betriebsgelände eine Einfahrtgenehmigung. Sie wird vom Werkschutz ausgestellt.</p>
<i>Kontrollen</i>	<p>Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums kann DLH Personen- und Kfz-Kontrollen anordnen bzw. durchführen.</p>
<i>Außerhalb der Regelarbeitszeit</i>	<p>Wenn Sie außerhalb der DLH-Regelarbeitszeit, an arbeitsfreien Tagen, samstags oder sonntags, an Feiertagen oder auch nachts arbeiten wollen, müssen Sie beim Koordinator bzw. der betreuenden Fachabteilung <i>im voraus</i> eine Sondergenehmigung dafür beantragen.</p>
<i>Fotografieren etc.</i>	<p>Das Speichern von optischen und/oder akustischen Informationen auf Bild- oder Tonträgern ist <i>nur mit Genehmigung</i> unserer PR-Stelle gestattet.</p>
<i>Geheimhaltungsverpflichtung</i>	<p>Über alle geschäftlichen Informationen, die Ihnen oder einem Ihrer Mitarbeiter über DLH und deren Geschäftspartner bekannt werden, müssen Sie Dritten gegenüber auch nach Ausführung des Auftrags Stillschweigen wahren.</p>

Ausführung des Auftrags

Sicherheitsvorschriften

Beachten Sie in allen Betriebsbereichen der DLH die jeweiligen Arbeitsschutz-Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.

In einigen DLH-Bereichen besteht für LH-Mitarbeiter die Pflicht, besondere **Körperschutzmittel** wie z. B. Gesichtsschutz, Kopfschutz, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe etc. zu verwenden. Diese **Tragepflicht** gilt grundsätzlich auch für Ihre Mitarbeiter und Hilfskräfte!

Halten Sie in allen Hallen und Räumen durch Sicherheitszeichen ausgewiesene **Verbote** strikt ein, insbesondere die Aussagen "Rauchen verboten" und "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten."

Melden Sie alle "**gefährlichen Arbeiten**" (s. Liste 1-12, Seite 7 u. 8), mit Funken-, Feuer-, Staub- und Gasbildung etc. beim Koordinator bzw. der betreuenden Fachabteilung rechtzeitig *im voraus* an. Fordern Sie die dafür erforderlichen **Erlaubnisscheine** vom Koordinator an. Schalten Sie Feuermeldeeinrichtungen nur nach Anordnung in die Stellung "Revision".

Unterrichten Sie sich vor Arbeitsaufnahme bei dem Koordinator bzw. bei der betreuenden Fachabteilung über alle **Betriebsvorschriften** und **Sicherheitsmaßnahmen**.

Weisen Sie Ihre Mitarbeiter und Hilfskräfte sorgfältig in diese Betriebsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen ein. Legen Sie dabei ein besonderes Augenmerk auf die fremdsprachigen Mitarbeiter.

Beaufsichtigen Sie die Einhaltung.

Sofern über Arbeitssicherheitsfragen Unklarheiten bestehen, können Sie sich von der DLH-Abteilung "Arbeitssicherheit" (PX) beraten lassen.

Alkohol und Drogen im Betrieb

Gemäß § 38 VBG 1 "Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften" dürfen Arbeitskräfte, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich und andere auszuführen, nicht mehr beschäftigt werden. Sie werden auf dem DLH-Betriebsgelände nicht geduldet. Das gilt für unsere und für Ihre Mitarbeiter gleichermaßen.

In bestimmten DLH-Bereichen gilt absolutes **Alkoholverbot**. Das gilt auch für Ihre Mitarbeiter! Stellen Sie sicher, daß diese Vorschrift eingehalten wird.

Erste Hilfe

Stellen Sie die **Erste-Hilfe-Leistung** für Ihre Mitarbeiter sicher. Sie können dazu, soweit vorhanden, die DLH-Sanitätsstelle oder die Flughafenklinik des Standortes einbeziehen (beachten Sie dabei die Hinweise in den Alarmplänen).

Verhalten bei Unfällen

Erfüllen Sie Ihre gesetzlich vorgeschriebene **Meldepflicht** bei Unfällen. Schicken Sie eine Kopie der Unfallmeldung an die LH -Abteilung "Arbeitssicherheit" (HAM PX).

Bei *tödlichen oder schweren Unfällen, bei Unfällen mit mehreren Personen sowie bei Sachschaden an DLH-Eigentum* informieren Sie sofort den Werkschutz, den Koordinator oder die betreuende Fachabteilung.

Arbeitszeit

Passen Sie Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen Ihrer Mitarbeiter möglichst an die *Betriebsarbeitszeit* an.

Eingebrachte Gegenstände

Sichern Sie eingebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, im beiderseitigen Interesse beim Verlassen des Arbeitsplatzes *gegen unbefugten Gebrauch und Entwenden*.

Einrichten der Arbeits- und Baustellen

Sprechen Sie die Einrichtung der Arbeitsstelle/Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle rechtzeitig im voraus mit dem Koordinator bzw. der betreuenden Fachabteilung ab. Informieren Sie den Werkschutz, wenn Verkehrs- oder Parkflächen betroffen werden.

Halten Sie Ihren Arbeitsbereich sauber. Lagern Sie Werkzeuge, Geräte, Arbeitsmaterial usw. *ordnungsgemäß* und nur an den vom Koordinator bzw. der betreuenden Fachabteilung zugewiesenen Plätzen.

Gefährliche Arbeiten/Genehmigung

Einweisung

Folgende Arbeiten bedürfen einer besonders sorgfältigen Abstimmung zwischen Ihnen und uns und setzen eine **Einweisung** durch den Koordinator bzw. der betreuenden Fachabteilung voraus. Für einige dieser Arbeiten benötigen Sie einen speziellen **Erlaubnis-schein**, den Sie beim Koordinator oder bei der betreuenden Fachabteilung anfordern müssen:

1. **Schweiß-, Löt-, Anwärm-, Schleif- und Trennarbeiten** mit offener Flamme oder Funkenbildung und der Umgang mit brandgefährdenden Stoffen (z. B. Löse-mittel, Fußbodenkleber etc).
2. Begehen von **engen Räumen, Gruben, Schächten, Behältern, Ver- und Entsorgungskanälen.**
3. Arbeiten an **Feuerlösch-, Brandmelde- und Warnanlagen.**
4. Arbeiten in Räumen, die mit **automatischen Löschanlagen** geschützt sind, bzw. **Feuermeldeanlagen** besitzen.
5. Entfernen von **Schutzvorrichtungen** an Maschinen, Einrichtungen und Anlagen
6. Arbeiten in **strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereichen.**

.....fortgesetzt

7. Verwenden von **Gefahrstoffen, gefährlichen Einrichtungen und Anlagen**, wie z.B. Chemikalien, Betonmischer, Krananlagen etc.
8. **Erdarbeiten**, wie z. B. Ausheben von Baugruben und Schächten etc.
9. Arbeiten mit **Autokranen und Schwerlasttransportmitteln** (Bodenlast).
10. Arbeiten an/in **automatisch gesteuerten Anlagen und Aufzügen**.
11. Arbeiten an **Versorgungsanlagen** (Elektro, Heizung, Wasser bzw. Abwasser, Druckluft, Wärmeträgeröl u.ä.).
12. Arbeiten an oder in der Nähe von **stromführenden Anlagen oder Einrichtungen** (z.B. Kabelanlagen, Trafohäuschen, Schaltschränke)

Genehmigung

In jedem Einzelfall dieser Liste müssen Sie bei dem Koordinator bzw. der betreuenden Fachabteilung **vor der Durchführung** eine **Genehmigung** einholen.

Alleinarbeit

Vermeiden Sie grundsätzlich **gefährliche Alleinarbeit**. Muß infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt werden, so stellen Sie gemäß § 36 Abs. 3 VBG 1 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicher (z.B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, o.ä).

Maschinen, Geräte, Einrichtungen

Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte etc.)

Alle verwendeten Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Arbeitsschutzgesetzen und -vorschriften entsprechen und sich in **einwandfreiem Zustand** befinden.

Elektrische Einrichtungen

Die **Ein- und Abschaltung von Strom, sowie Montage und Demontage der entsprechenden Schutzeinrichtungen**, darf **nur die DLH-Fachabteilung** vornehmen. Eigenmächtige Handlungen sind verboten.

Elektrische Anschlüsse

Elektrische Anschlüsse an das DLH-Werknetz darf nur die DLH-Elektroabteilung unter Einschaltung des Koordinators bzw. der betreuenden Fachabteilung vornehmen.

Werkseigene Einrichtungen

Der Gebrauch von DLH-eigenen Maschinen, Werkstoffen, Einrichtungen usw. ist nur mit Genehmigung des Koordinators bzw. der zuständigen Fachabteilung zulässig. Ggf. müssen Ihre Mitarbeiter vor Gebrauch eine fachliche Einweisung erhalten.

Gefährliche Stoffe, Brand- und Explosionsschutz

Brand- und Explosionsgefahr

In Bereichen, in denen Brand- und/oder Explosionsgefahr besteht (z.B. Lagerräume für brennbare Stoffe), ist das **Rauchen**, der **Umgang mit offenem Licht und Feuer** sowie das **Arbeiten mit funkenreißenden Werkzeugen verboten**.

Eingebrachte Elektrogeräte und -werkzeuge müssen **explosionsschutz** sein (Achtung: Klassifizierung beachten!).

Beseitigung von Abfällen und Rückständen

Führen Sie nach Beendigung der Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen gemäß Auftrag eine **Endkontrolle** mit dem Koordinator/der betreuenden Fachabteilung durch. Achten Sie insbesondere darauf, daß *sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren*.

Sammeln Sie alle liegengebliebenen Teile wie Materialien, Abfälle, Leergebinde etc. sowie alle flüssigen oder festen Rückstände ein und veranlassen Sie deren **ordnungsgemäße Entsorgung**. Beachten Sie dabei die entsprechenden *Arbeits-, Entsorgungs- und Umweltschutzbestimmungen*.

Rückbau

Wenn Sie z.B. **Brandabschnittswände durchbrochen** haben, müssen Sie diese nach Arbeitssende wieder ordnungsgemäß verschließen. Sprechen Sie dazu ggf. Ihren Auftraggeber oder den Koordinator an.

Umgang mit gefährlichen Stoffen

Beachten Sie beim *Umgang* mit gefährlichen, brennbaren, ätzenden und giftigen Stoffen die jeweils gültigen **Gefahrenhinweise, Sicherheitsregeln und Umweltauflagen**.

Gefahrstoffe aller Art und Konzentration dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen!

Leitern, Tritte, hochgelegene Arbeitsplätze

Bau- und Montagearbeiten

Alle von Ihnen verwendeten Leitern, Tritte, Gerüste und Bühnen müssen nach den entsprechenden Vorschriften und Regeln der Technik beschaffen sein und verwendet werden.

Läßt die Art der durchzuführenden Arbeit eine Sicherung durch Brüstung und Geländer bei Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen nicht zu, so veranlassen Sie, daß Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherungsgeschirre verwendet werden.

Können Personen dadurch gefährdet werden, daß Gegenstände von höher gelegenen Arbeitsplätzen, Verkehrs- oder Betriebseinrichtungen herabfallen, so stellen Sie sicher, daß **besondere Schutzvorkehrungen** getroffen werden, z.B. durch entsprechende Absperrungen.

Lager und Stapel

Lassen Sie Lager und Stapel so errichten, erhalten und abtragen, daß **Personen** durch herabfallende oder umfallende Gegenstände oder ausfließende Stoffe **nicht gefährdet werden**.

Dacharbeiten

Dächer ohne tragfähige Dachhaut - z. B. Glasdächer, Asbestzement-Welldächer etc. dürfen wegen Durchbruchgefahr **nur auf Laufbohlen begangen** werden! Stellen Sie sicher, daß vorhandene Schutzeinrichtungen gegen Absturz verwendet werden (z.B. Ösen für Sicherheitsgurte etc.)

*Arbeiten im Bereich der
Vorfelder*

Beachten Sie alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. auch das Luftverkehrsgesetz) und **Auflagen des Flughafens** (z.B. die Flughafen-Benutzungsordnung).

Tiefbauarbeiten

Informieren Sie sich **vor Beginn von Tiefbauarbeiten** bei dem Koordinator bzw. der zuständigen Fachabteilung oder Baube-hörde über die **Lage stromführender Kabel, Druckluft-, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen**. Die von diesen Stellen gegebenen *Anweisungen* sind verbindlich.

Beantragen Sie den erforderlichen **Aufgrab-schein** bei der jeweils zuständigen Stelle.

Das Eintreiben von Pfählen, Eisenstangen, Ankern und dergleichen in das Erdreich ist grundsätzlich *nicht gestattet*. Eine **Ausnahmegenehmigung** muß in jedem Einzelfall **vor Beginn der Arbeiten** bei dem Koordinator bzw. der Bauabteilung eingeholt werden.

Absicherungen

Sichern Sie Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Schächte, Kanäle, Bodenöffnungen usw. *vorschriftsmäßig* ab.

Räume, Verkehrswege, Schilder

*Betreten von Räumen,
Bedienen von Maschinen*

Jedes **Betreten** von Räumen und Anlagen sowie das **Bedienen** von Maschinen und Geräten ist **nicht gestattet**, soweit nicht zur Erfüllung des Auftrages notwendig und genehmigt.

Werksverkehr

Für das **Fahren und Parken** auf dem DLH-Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Die **Höchstgeschwindigkeit** beträgt 30 km/h

Ihre **Fahrzeuge**, die am innerbetrieblichen Transport und Verkehr teilnehmen, müssen den Vorschriften der Straßenverkehrs-zulassungsordnung (StVZO) bzw. den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Diese Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die dazu **ausgebildet** und entsprechend **ermächtigt** sind.

Alle fahrberechtigten Personen sind verpflichtet, die ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung und die Auflagen der Flughafen-benutzungsordnung zu beachten.

Melden Sie besondere Vorkommnisse, an denen Ihre Mitarbeiter und Hilfskräfte beteiligt sind (z.B. Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, Flugzeugen und baulichen Einrichtungen, sowie sonstige Schadensfälle), unverzüglich dem Koordinator bzw. der betreuenden Fachabteilung und dem Werkschutz.

Freihalten von Verkehrs- und Fluchtwegen

Achten Sie darauf, daß Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie z.B. Brandlöscheinrichtungen, Körper- und Augenduschen etc.), sowie Zugänge zu elektrischen Anlagen **jederzeit freigehalten werden**.

Hinweisschilder

Sorgen Sie dafür, daß alle Verbots- und Gebotshinweise auf dem DLH-Betriebsgelände von Ihren Mitarbeitern und Hilfskräften **beachtet werden**.

Verstöße

Verstoßen Ihre Mitarbeiter oder Hilfskräfte gegen die vorstehenden Vorschriften, so sind Sie verpflichtet, diese auf Verlangen des Koordinators bzw. der betreuenden Fachabteilungen **von weiterer Tätigkeit auf dem DLH-Betriebsgelände auszuschließen**.

Verstöße können auch zu einer **Kündigung des Auftragsverhältnisses** zwischen Ihnen und der DLH führen.